



## ERASMUS-Mobilität im Studienjahr 16/17

Das **Programm Erasmus+** ist das Aktionsprogramm der Europäischen Union für Zusammenarbeit und Mobilität im Bildungsbereich, im Hochschulbereich trägt es den Namen **ERASMUS** (European Action Scheme for the Mobility of University Students). Die Universität Wien hat mit ca. 370 europäischen Universitäten bilaterale Vereinbarungen und kann damit ihren Studierenden rund 2.400 Studienplätze an europäischen Partneruniversitäten zur Verfügung stellen.

Was bietet das ERASMUS-Programm? Studierende werden an den Partneruniversitäten vereinfacht zugelassen, sie erhalten einen Mobilitätzuschuss ausbezahlt und sind von Studiengebühren befreit. Die im Ausland absolvierten Kurse können – nach Absprache mit der SPL – an der Universität Wien anerkannt werden. Informationen zur Wohnungssuche und der Organisation eines vorbereitenden oder begleitenden Sprachkurses während des Semesters erhalten Studierende von den internationalen Büros der Gastuniversitäten.

### Nähere Informationen im Büro für Studierendenmobilität der Universität Wien

Beratungszeiten: MO & MI: 10-12.30 Uhr; DI & DO: 14-16 Uhr

<http://erasmus.univie.ac.at> (1)

und

<http://international.univie.ac.at> (2)

### Auf unseren Homepages finden Sie:

- Liste der verfügbaren Studienplätze inklusive Kontakt FachkoordinatorInnen (1)
- Linkliste zu den Partneruniversitäten („Weiterführende Links“) (1)
- Zuschusshöhen (2)
- Richtlinien, Zielgruppe: Dauer, Fristen, Finanzierung etc (2)

### Zeitplan für die Bewerbung um einen Erasmusplatz im Studienjahr 2016/17:

1. **Ab Mitte/Ende Jänner 2016: Online-Registrierung** mit u:space Account unter:  
<https://erasmus.univie.ac.at/> – **KEIN first-come-first-served-Prinzip!**
2. Informationen zum **Sprachnachweis** einholen und bei Bedarf einen Sprachtest absolvieren  
(<http://international.univie.ac.at/eo> - Richtlinien - Sprachnachweise).
3. **Bewerbung bei den KoordinatorInnen** Ihrer Studienrichtung bis **spätestens 15. März 2016**  
ACHTUNG: interne (frühere) Termine an den Instituten beachten!

-----  
**Im Falle einer Nominierung werden Sie von uns per E-Mail informiert! Danach:**

4. Ausfüllen der Formulare (Antrag auf Mobilitätzuschuss, Learning Agreement, Richtlinien). Info: Hilfestellung zum Ausfüllen der Unterlagen gibt es in der Nominierungsemail des Büros für Studierendenmobilität
5. **Abgabe der vollständig ausgefüllten Bewerbungsunterlagen** persönlich im Büro für Studierendenmobilität (zwischen Ende März und Mitte Mai 2016, Fristen werden kommuniziert)

**Wichtig zur Bewerbung:** Sie bewerben sich an Ihrem **Institut** bei der/dem zuständigen **KoordinatorIn** um einen Erasmusplatz. Sollten Sie (nach Recherche am Institut, Homepage etc.) keine Infos zu den hierfür einzureichenden Unterlagen bekommen, empfehlen wir folgende Dokumente vorzubereiten: Lebenslauf, Sammelzeugnis, Sprachnachweis und ein Motivationsschreiben (z. B. warum genau *diese* Universität – argumentieren Sie „akademisch“! Tipp: Sie können sich hierzu auf der Website der potenziellen Gastuniversität einlesen!).

**Achtung:** Es werden BUDDIES für die Betreuung der ERASMUS Incoming-Studierenden gesucht!!  
<http://www.esnuniwien.com/>

## I. ERASMUS+-Richtlinien

Nachfolgend die von der **Nationalagentur/OeAD GmbH** („Österreichischer Austauschdienst“ -> Stelle, die für die Auszahlung der Zuschüsse verantwortlich ist) bekannt gegebenen Richtlinien.

### 1. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

**Ordentliche Studierende an der Universität Wien, die folgende Voraussetzungen erfüllen:**

- zum Zeitpunkt des **Antritts** des Auslandsaufenthaltes zumindest im **dritten** Semester der relevanten Studienrichtung
- institutsinterne Kriterien (Motivation, Studienfortschritt)

**Wie oft kann man mit ERASMUS ins Ausland gehen?**

Im Rahmen des neuen Erasmus+ Programms können **pro Studienzyklus (Bachelor, Master, PhD) maximal 12 Monate** an Gasthochschulen im europäischen Ausland verbracht werden. Die Mindestdauer für einen Erasmus-Studienaufenthalt beträgt in jedem Fall 3 Monate. Wichtig ist, dass die gemeinsame Dauer von Erasmus-Studienaufenthalt und Erasmus-Praktikum 12 Monate pro Zyklus nicht überschreiten darf. (Diplomstudierende erhalten ein Kontingent von 24 Monaten.)

### 2. ERASMUS-Aufenthalte: Eckdaten

ERASMUS-Aufenthalte im Studienjahr 2016/17 können zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 30. 09. 2017 absolviert werden.

- **Dauer:** Mindestens drei ganze Monate oder ein vollständiges Trimester, maximal zwölf Monate. Die *tatsächliche* Aufenthaltsdauer wird sich im Normalfall an den Semesterdaten der Gastuni orientieren.
- **Zweck des Aufenthaltes:** ERASMUS-Aufenthalte dienen einem *Vollzeitstudium* in Form eines zu absolvierenden Kursprogrammes oder zu Recherchezwecken im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplom-/Masterarbeit oder Dissertation).
- **Monatliche Zuschusshöhen:** unter <http://international.univie.ac.at/eo> ->Quickinfo
- **Studienbeiträge:** Im Rahmen des ERASMUS-Programms dürfen durch die Gastinstitutionen keinerlei Studienbeiträge eingehoben werden. Außerdem sind ERASMUS-Outgoing-Studierende für die Dauer ihres ERASMUS-Aufenthaltes von den Studienbeiträgen an der Heimatinstitution befreit. Der **ÖH-Beitrag** muss aber auf jeden Fall bezahlt werden.
- **Anerkennung:** Die Anerkennbarkeit der im Ausland geplanten Prüfungen muss vor dem Antritt nachgewiesen werden. Zur Vorausanerkennung ist das Formular "Learning Agreement" zu verwenden, dieses muss von der SPL unterschrieben werden. Es gilt die Mindestanfordernis von **3 ECTS pro Aufenthaltsmonat**. Unabhängig von dieser Mindestanfordernis *sollte* natürlich eine Studienleistung von 30 ECTS pro Semester das Ziel sein. **Achtung:** relevant ist die Anzahl der an der Universität Wien anerkannten Credits!
- **Sprachkurs:** Es werden leider keine vorbereitenden Sprachkurse im Gastland über ERASMUS+ gefördert. Für manche Sprachen wird es die Möglichkeit geben, online-Sprachkurse zu absolvieren – genauere Infos dazu werden auf unserer Homepage veröffentlicht: <http://international.univie.ac.at/eo> -> Richtlinien/Online Linguistic Support.
- **Aufenthaltsbestätigung:** Nach der Rückkehr aus dem Gastland müssen die Studierenden eine Bestätigung der Gastinstitution über die tatsächliche Dauer ihres ERASMUS-Aufenthaltes dem OeAD-Referat vorlegen. Sollte diese kürzer sein, als der ursprünglich zuerkannte Zeitraum, kann es zur aliquoten Rückzahlung des Zuschusses kommen.
- **Anerkennung nach Rückkehr:** diese muss bei der Studienprogrammleitung erfolgen. Bei Diplom-/Masterarbeiten und Dissertationen tritt an Stelle der Mindestanzahl von erbrachten Credits die Bestätigung des/der BetreuerIn über den erfolgreichen Fortgang der wissenschaftlichen Arbeit.
- **Kontrolle der tatsächlichen Anerkennung:** Die Anerkennung der LVen durch die SPL wird von der Nationalagentur nachträglich *stichprobenartig* überprüft und ist daher von den Studierenden (**nur**) **auf Verlangen** vorzuweisen. Sollte aus Verschulden der Studierenden die Anerkennung nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß nachgewiesen werden können, kann es zur Rückforderung kommen.

- **Versicherung:** Mit der Zuerkennung eines ERASMUS-Mobilitätzuschusses ist kein Versicherungsschutz verbunden. Weder OeAD, BMWF/BMUKK noch die Europäische Kommission übernehmen Leistungen im Zusammenhang mit Krankheit, Unfall, Diebstahl oder sonstigen Nachteilen, die sich aus dem ERASMUS-Auslandsaufenthalt ergeben können. Die Studierenden haben selbst die entsprechenden Vorkehrungen (Kranken- bzw. Unfallversicherung etc.) zu treffen. **Infos zu Auslandsversicherung für Studierende gibt es z. B. bei der ÖH (<http://www.oeh.ac.at/>)**
- **EU-Sonderzuschüsse für Studierende mit besonderen Bedürfnissen:** Studierende mit besonderen Bedürfnissen können einen Antrag auf Sonderzuschuss (zusätzlich zum ERASMUS-Geld) stellen – Infos und Einreichstelle: **Büro für Studierendenmobilität**.  
**Tipp:** Ansprechpartner bei Bedarf: das Team Barrierefrei Studieren, Universitätsring 1, 1010 Wien, Tel.: +43-1-4277-106 26, E-Mail: [barrierefrei@univie.ac.at](mailto:barrierefrei@univie.ac.at) (<http://barrierefrei.univie.ac.at>)

## II. Förderungen

### 1. ERASMUS-Mobilitätzuschuss

Der ERASMUS-Mobilitätzuschuss ist kein Vollstipendium, sondern ein Zuschuss für erhöhte Kosten im Gastland. Es setzt sich aus einem Basiszuschuss aus Mitteln der EU und einem nationalen Zuschuss aus Mitteln des BMWF und des BMUKK zusammen. Wichtig:

- Alle Auslandsstipendien, die vom BMWF und vom BMUKK direkt finanziert werden sowie Stipendien aus Mitteln der Europäischen Kommission dürfen nicht zusätzlich zu einem ERASMUS-Mobilitätzuschuss bezogen werden
- Monatliche Zuschüsse je nach Gastland: <http://international.univie.ac.at/eo> - >„Quicklinks“
- Die Auszahlung wird in Österreich durch die OeAD-GmbH (Österreichischer Austauschdienst) abgewickelt – Studierende unterzeichnen VOR Antritt einen Vertrag über den Auslandszuschuss mit dem OeAD
- **Ohne unterschriebenen Vertrag mit dem Österreichischen Austauschdienst sind weder ERASMUS-Status noch eine Auszahlung möglich**

### 2. StudienbeihilfenbezieherInnen: Beihilfe für ein Auslandsstudium

StudienbeihilfenbezieherInnen müssen bei der Stipendienstelle um Beihilfe für ein Auslandsstudium ansuchen. Darüber hinaus kann ein einmaliger Reisekostenzuschuss beantragt werden.

Wenn der von der Stipendienstelle monatliche Betrag an Beihilfe für ein Auslandsstudium *unter* dem entsprechenden OeAD-Ländersatz liegt (siehe auch Punkt I und II), erhalten Studierende **nach Beendigung** Ihres Aufenthaltes eine Ausgleichszahlung der Differenz durch den OeAD („**Top-Up**“) – nach Vorlage der Aufenthaltsbestätigung und einer Kopie des Auslandsbeihilfenbescheids im OeAD-Erasmus-Referat.

### 3. Anrechnung des Studienerfolges

Die Heimat- und Gasthochschule und der/die Studierende unterzeichnen ein Studienabkommen („**Learning Agreement**“), welches das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm festhält. Diese kann bis zu einem Monat nach Antritt bei Zustimmung aller Beteiligten (Heimat- und Gasthochschule) abgeändert werden.

Nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes ist mit dem Zeugnis der Gastuniversität („Transcript of Records“) und der 3. Teil des Learning Agreements (After Mobility) die Anrechnung bei der SPL durchzuführen. Frist: 2 Monate nach Beendigung; für Studierende, die Ende Juni Ihren Aufenthalt beenden: 15.11.

# STATIONEN ZUM ERASMUS-ZUSCHUSS - STUDIENJAHR 2016/17

